Verordnung über das Schiessen am Banntag

Vom 15. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 1999)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

§ 1 Zulässigkeit

[1] Im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts ist am Banntag das Schiessen ohne Kugeln ausserhalb von Schiessanlagen gestattet:

a. im Siedlungsgebiet während einer bestimmten Zeit innerhalb von festgelegten Schiesszonen;
b. ausserhalb des Siedlungsgebiets, wenn dadurch keine Drittpersonen gefährdet werden.

[2] Die Gemeinden sind befugt, das Schiessen ausserhalb von Schiessanlagen zu verbieten.

§ 2 Festlegung der Schiesszeiten und der Schiesszonen

[1] Der Gemeinderat legt für das Siedlungsgebiet die Schiesszeiten und die Schiesszonen fest.

§ 3 Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum

[1] Die Veranstalter und der Gemeinderat sind verantwortlich, dass:

a. die Bevölkerung rechtzeitig und in geeigneter Form über die Schiesszeiten und den Standort der Schiesszonen informiert wird;
b. jene Schutzvorkehren getroffen werden, die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der beteiligten Personen erforderlich sind.

§ 4 Pflichten der Schützen

[1] Die Schützen sind verpflichtet, in der Nähe stehende Personen jeweils rechtzeitig zu warnen, bevor sie schiessen.

§ 5 Regelungen der Gemeinden

[1] Die Gemeinden regeln die Einzelheiten.

§ 6 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.12.1998	01.01.1999	Erlass	Erstfassung	GS 33.0471

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	15.12.1998	01.01.1999	Erstfassung	GS 33.0471